

Lotterie-Reglement

Kleinlotterie zugunsten Solothurner Kantonaltturnfest im Thal, Balsthal 2012

1. Dem OK Solothurner Kantonaltturnfest im Thal, Balsthal vom 15.-17. und 22.-24. Juni 2012 wurde vom Kanton Solothurn, Gewerbe und Handel die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von CHF 130'000.-- zugesichert. Zur Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Solothurn CHF 40'000.-, Basel-Landschaft CHF 20'000.-, Basel-Stadt CHF 20'000.-, Luzern CHF 10'000.-, Zug CHF 10'000.- und Zürich CHF 30'000.-. Die Lotterie umfasst eine Tranche einer Minisafe-Serie der Emission 2012 der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von 65'000 Losen zu CHF 2.-.
2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird zur Mitfinanzierung des Anlasses verwendet.
3. Die Lotterie basiert auf der Zusicherung des Amts für öffentliche Sicherheit des Kantons Solothurn, Gewerbe und Handel, vom 8. April 2011 (vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses nach Einreichen des Lotteriereglements).
4. Die Lose werden im April 2012 verkauft.
5. Der Trefferplan ist Bestandteil der Minisafe-Serie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
6. Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
7. Die Ziehung der Minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtmann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufes statt.
8. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie.
9. Die Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt, Gewinne bis zu CHF 50.- durch die Losverkaufsstellen, höhere Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbeträgen über CHF 50.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
10. Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verlorengegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos Interkantonale Landeslotterie entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Durchführungsbewilligung verantwortlich.
13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 23. November 2011

OK Solothurner Kantonaltturnfest im Thal

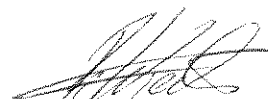


Franz Kamber
Leiter Finanzen

Swisslos Interkantonale Landeslotterie



Rolf Kunz



Roland Wiedmer

Trefferplan Minisafe**Minisafe • Auflage: 1'000'080 • Preis: Fr. 2.-****Letzter Verkaufstermin: 28.02.2013**

170'000	x	2.-	=	340'000.-
* 65'000	x	4.-	=	260'000.-
11'000	x	6.-	=	66'000.-
10'000	x	8.-	=	80'000.-
8'500	x	10.-	=	85'000.-
2'000	x	12.-	=	24'000.-
2'000	x	14.-	=	28'000.-
3'000	x	20.-	=	60'000.-
1'000	x	30.-	=	30'000.-
750	x	40.-	=	30'000.-
500	x	50.-	=	25'000.-
5	x	500.-	=	2'500.-
5	x	1'000.-	=	5'000.-
1	x	10'000.-	=	10'000.-
273'761	x		=	1'045'500.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:
 z.B. Fr. 20.- + Fr. 20.- = Fr. 40.-